Hausordnung für Fremdfirmen

auf dem Gelände und in den Gebäuden

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

|  |
| --- |
| Anschrift der Einrichtung:  Einrichtungsleiter und Ansprechpartner:  Stand: 01.01.2018 |

# Allgemeines

Der Auftragnehmer hat generell die für ihn zuständigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die Brandschutz- und Umweltvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass auf dem genannten Gelände weder das Personal noch die Gebäude und technischen Einrichtungen gefährdet oder beschädigt werden. Er hat sich mit dem Leiter der Einrichtung in allen Fragen des technischen Ablaufes seines Auftrages sowie der Sicherheit und des Umweltschutzes zu besprechen und diese Hausordnung zu befolgen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter mit dieser Hausordnung vertraut zu machen, zur Einhaltung anzuhalten und diese eigenverantwortlich zu überwachen.

### A Lieferanten sowie Auftragnehmer für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten

Lieferanten sowie Wartungs- und Instandhaltungs-Dienstleister müssen sich beim genannten Ansprechpartner der Einrichtung anmelden (mit Name und Anzahl der Mitarbeiter vor Ort) und sind verpflichtet, sich auf dem Gelände umweltbewusst zu verhalten. Dies betrifft insbesondere:

* das Freihalten von Durchfahrten sowie Flucht- und Rettungswegen
* die Einhaltung des generellen Rauchverbotes bei allen feuergefährlichen Arbeiten
* die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Gelände von 20 km/h
* die Vermeidung von ungesichertem Abstellen von Gefahrstoffen / Gefahrgut
* die Rücknahme von Verpackungen, soweit dies vereinbart wurde
* die Mitnahme von evtl. angefallenen Abfällen aus der Anlieferung, Wartung oder Instandhaltung
* siehe auch Punkt C)!

## B Auftragnehmer für Bauarbeiten

Der Auftragnehmer für Bauarbeiten hat grundsätzlich u.a. folgende Sicherheitsauflagen zu befolgen:

* Benennung und Registrierung eines verantwortlichen Bauleiters / Fachbauleiters mit Namen und Angabe der Anzahl der Mitarbeiter vor Ort sowie der Kennzeichen der Kraftfahrzeuge.
* Bekanntgabe der Baustelle und Benennung des SiGeKo (Koordinator für Sicherheit, Umweltschutz und Gesundheitsschutz auf Baustellen). Der Ansprechpartner hat Anweisung, der Fremdfirma den Einlass zu verweigern, wenn die Angaben nicht gemacht werden können.
* Bei der Ausfahrt hat sich der Bauleiter beim Ansprechpartner der Einrichtung das Verlassen zu quittieren. Mit seiner Unterschrift bestätigt er, dass die Arbeiten an dem jeweiligen Tag beendet sind und alle seine Mitarbeiter das Gebäude und das Gelände verlassen haben.
* Bei Materialanlieferung durch eigene Fahrzeuge des Auftragnehmers oder von Drittfirmen müssen Angaben zur Baustelle gemacht werden. Die Fahrer müssen Angaben über die Ladung - insbesondere bei Gefahrstoffen - machen.
* Außerdem ist es nicht gestattet, Gefahrgut (z. B. nach GGVSE, Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn), das von oder für andere Baustellen bestimmt ist, einzuführen.
* Der Leiter der Einrichtung behält sich das Recht vor, die Ladung ein- und ausfahrender Fahrzeuge zu kontrollieren und Ein- und Ausfuhrlisten für Material, Geräte und Werkzeuge zu verlangen. Beanstandeten Fahrzeugen wird die Ein-/Ausfuhr verweigert.
* Für eingeführte Wirtschaftsgüter, Material, Geräte und Werkzeuge wird keinerlei Haftung übernommen, auch nicht für Gegenstände der Mitarbeiter der Fremdfirma.
* Auf dem Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung und zusätzlich eine Geschwindigkeits-Begrenzung von maximal 20 km/h.
* Das Fremdpersonal muss sich vom Ansprechpartner der Einrichtung vor Beginn der Arbeiten zeigen lassen:
* Alarmierungsmöglichkeiten bei Feuer und Unfall, NOTRUF
* Fluchtwege, nächstes Telefon, Feuermelder, Feuerlöscher
* Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege im Gebäude und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden; ebenfalls Zufahrten für die Feuerwehr
* Leitern und Baugerüste sind ordnungsgemäß aufzustellen und zu sichern.
* siehe auch Punkt C)!

## C Generelle Regelungen für Umweltschutz, Brandschutz und Arbeitssicherheit bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie bei Bauarbeiten

* Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer die für ihn gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu berücksichtigen und er seine Mitarbeiter entsprechend einzuweisen und zu überwachen hat. Er hat unter anderem für seine Erste-Hilfe-Ausrüstung zu sorgen.
* Bei allen Tätigkeiten auf dem Gelände des Bischöflichen Ordinariates sind die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes hinsichtlich Wasser-, Boden- und Luftreinhaltung, Abfallbeseitigung, Gefahrgut und Lärmschutz zu beachten.
* Das Rauchverbot und das Verbot von feuergefährlichen Arbeiten in explosions- und feuergefährdeten Bereichen sind unbedingt zu beachten.
* Vor Beginn von Schweiß-, Brenn- und Flexarbeiten ist eine schriftliche Schweißgenehmigung beim Ansprechpartner der Einrichtung einzuholen. Auflagen sind zu befolgen. Brandwachen und Vor- und Nachschau der Arbeitsstelle und deren Umgebung sind zu organisieren. Der Auftragnehmer hat eigene Feuerlöscher bereitzuhalten.
* Die Freigabe ist zeitlich begrenzt und für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gesondert auszustellen.
* Automatische Brandmeldeanlagen sind vor Beginn von Schweiß-, Brenn- und Flexarbeiten abzuschalten. Hat der Auftragnehmer derartige Arbeiten vorher nicht angemeldet und es kommt zu einer Auslösung der Brandmeldeanlage mit Alarmierung der Feuerwehr, so trägt der Auftragnehmer die Kosten in vollem Umfang.
* Auf Dachflächen dürfen Arbeiten mit offenem Feuer nur nach Absprache mit dem Ansprechpartner und unter Gestellung einer Brandwache durchgeführt werden. Auf Dachflächen gilt generelles Rauchverbot. Grundsätzlich dürfen für großflächige Dacharbeiten keine befeuerten Bitumenkessel auf der Dachoberfläche Aufstellung finden. Diese Geräte müssen auf dem ebenen Boden aufgestellt und die zu verarbeitende Heißbitumenmasse mittels Druckleitung auf das Dach befördert werden.
* Nur kleinere Reparaturarbeiten, d. h. Arbeiten, die sich bis auf ca. 3 qm Dachfläche erstrecken, dürfen mittels eines örtlich stationierten befeuerten Bitumenkessels mit 50 l Inhalt durchgeführt werden. Diese Arbeiten dürfen nur dann erfolgen, wenn der o. g. Kessel völlig brandsicher zur Dachhaut abgeschirmt ist. Propangasflaschen dürfen nur in angemessener Menge und nur für den unmittelbaren Gebrauch - unter Berücksichtigung der sonstigen Auflagen dieser Hausordnung - auf Dachflächen verbracht werden. Die notwendigen Propangasflaschen dürfen erst unmittelbar mit Arbeitsbeginn auf die Dachfläche transportiert werden und müssen mit Arbeits-/ Schichtende wieder entfernt und an einem Platz nach Vorgabe des Einrichtungsleiters deponiert werden.
* Auf dem Gelände ist für Bauarbeiten jeglicher Art das Tragen von Sicherheits­schuhen als Mindestausrüstung vorgeschrieben. Alle anderen persönlichen Schutzausrüstungen richten sich nach der Art der Baustelle oder Tätigkeit und sind vom Auftragnehmer nach den für ihn zuständigen Unfallverhütungsvorschriften anzuwenden.
* Alle Werkzeuge und Geräte müssen sich in einem mangelfreien Zustand befinden.
* Es sei besonders bei Erdarbeiten auf mögliche unterirdische Versorgungsleitungen für Erdgas, Wasser, Strom usw. hingewiesen, die u. U. nicht erkennbar sind und bei deren Beschädigung Gefahren und unübersehbare Schäden entstehen können.
* Stoffe dürfen den Boden nicht verunreinigen und nicht in das Erdreich sickern. So dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Farben, Lacke, Öle, Lösemittel) auf dem Erdreich gelagert werden; für Kraftstoffe (z.B. Diesel) sind zugelassene ortsveränderliche Tankstellen zu verwenden. Werden wassergefährdende Stoffe auch nur vorübergehend auf das Gelände des Bischöflichen Ordinariates gebracht, sind die Bestimmungen über den Umgang und die Lagerung Wasser gefährdender Stoffe des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften, wie z.B. die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen Wasser gefährdender Stoffe (VAwS), anzuwenden.
* Auf dem Gelände des Bischöflichen Ordinariates dürfen keine Kraftfahrzeuge, Gabelstapler, Behälter, Wannen usw. abgespritzt bzw. gewaschen werden.
* Bauschutt und sonstige Abfälle hat der Auftragnehmer regelmäßig nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- / Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen. Betriebliche Entsorgungseinrichtungen und -anlagen sind nur mit Genehmigung des Ansprechpartners der Einrichtung zu benutzen. Auf dem Gelände darf kein Abfall gelagert oder abgekippt werden.
* Ordnung und Sauberkeit an Arbeitsstätten - auch Baustellen - sind Voraussetzung für ein gutes und unfallfreies Arbeiten. Anfallende Restmaterialien sind unaufgefordert zu entfernen.

Bei Fragen oder in Zweifelsfällen  
ist immer der genannte Ansprechpartner der Einrichtung anzusprechen.

Hausordnung erhalten und zur Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort Datum Firma Unterschrift